

Satzung für den

„Verein der Wirtschaft für das TransMarTech e. V.“

Stand: 15.08.2022

INHALT

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck und Mittelverwendung.....	3
§ 3	Geschäftsjahr.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.....	4
§ 6	Organe des Vereins.....	5
§ 7	Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 8	Der Vorstand.....	6
§ 9	Kassenprüfung.....	7
§ 10	Auflösung des Vereins.....	7
§ 1	Beitragshöhe.....	9
§ 2	Beitragserhebung	9

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Verein der Wirtschaft für das TransMarTech e. V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Der Verein repräsentiert die Interessen der maritimen Unternehmen und fördert die Arbeit der „TransMarTech Schleswig-Holstein GmbH“ (TMT).
- (2) Der Verein wird gebildet als Verbund von Einzelpersonen und Unternehmen, Organisationen oder Vereinen der maritimen Wirtschaft.
- (3) Der Verein kann sich an der TransMarTech Schleswig-Holstein GmbH (TMT) beteiligen, so die Beteiligung dem Satzungszweck entspricht.
- (4) Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag zur laufenden Finanzierung des TMT zu leisten, es zu fördern und seinen Betrieb zu unterstützen.
- (5) Der Verein wird weder am Gewinn noch an etwaigen Verlusten des TMT beteiligt. Es besteht weder ein Anrecht auf eine Ausschüttung noch eine Nachschusspflicht.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die vereinnahmten jährlichen Mitgliedsbeiträge gehen nach Abzug der eigenen Kosten dem TMT zu. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zum Austausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können natürliche oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine Person zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben soll.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Ablehnung eines Mitgliedsantrages durch den Vorstand entscheidet final die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzureichen und sich in der Satzung vorgesehene Ämter wählen zu lassen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - durch Ausschluss,
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einen mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinszwecke,
 - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Frist.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Über Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe Anhang: Beitragsordnung)

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Eine Tagesordnung wird der Einladung beigelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich begründet beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden bzw. deren Vertretung geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht durch die oder den Vorsitzenden einberufen wurde.
- (6) Die Anzahl der Stimmen je Mitglied richtet sich nach der sich durch die Beitragsordnung ergebenden Höhe der Mitgliedsbeiträge. Es verfügen
 - natürliche Personen und Vereine über jeweils eine Stimme
 - Mitgliedsunternehmen mit einem Jahresbeitrag von 750 EUR über zwei Stimmen
 - Mitgliedsunternehmen mit einem Jahresbeitrag von 1500 EUR über drei Stimmen
 - Mitgliedsunternehmen mit einem Jahresbeitrag von 2500 EUR über vier Stimmen
 - Mitgliedsunternehmen mit einem Jahresbeitrag von 3000 EUR über fünf Stimmen
- (7) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstands. Satzungsänderungen, Mitgliedsausschlüsse und Auflösung des Vereins erfordern, dass mindestens eine Anzahl von 50% der Stimmen anwesend oder vertreten ist und entsprechende Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen gefasst werden.

(8) Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und von der Protokollführung und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl, Nachwahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Genehmigung des Berichts des Vorstands und Entlastung,
- Beschluss über den Wirtschaftsplan,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Beitragsordnung des Vereins
- Auflösung des Vereins.

(10) Im Verhinderungsfall können sich grundsätzlich alle Mitglieder durch andere Vereinsmitglieder auf der jeweils anstehenden Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Person darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen vertreten.

(11) Die Kosten zur Durchführung der Mitgliederversammlung und der Vereinsadministration trägt der Verein.

§ 8 Der Vorstand

(1)

a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- der bzw. dem Vorsitzenden,
- der bzw. dem 2. Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,

b) Dem Vorstand können darüber hinaus bis zu bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer angehören.

(2) Der Verein wird in Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich ohne Entgelt.

(3) Die jeweilige Geschäftsführung des TMT ist dem Vorstand in beratender Funktion beigeordnet. Sie ist kein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB und verfügt über kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Satzung. Er vertritt die Belange des Vereins gegenüber dem TMT und weist insbesondere auf die ökonomischen Trends und Marktinteressen hin, die durch die Mitglieder an ihn herangetragen werden.

- (5) Der Vorstand soll mindestens dreimal pro Jahr tagen. Die Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Die Kosten für die Vorstandssitzungen trägt der Verein.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der oder die Vorsitzende sowie ein/e Beisitzer/in wird bei Gründung einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist – auch wiederholt – zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bislang amtierende Vorstand kommissarisch im Amt; bis dahin bleibt seine Vertretungsmacht bestehen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt jährlich für das vergangene Geschäftsjahr.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird auf der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr berichtet und ist eine Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an das TMT oder dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Geht die „TransMarTech Schleswig-Holstein GmbH“ in die Insolvenz, erfolgen ab dem Zeitpunkt der Insolvenzanmeldung keine weiteren Zahlungen mehr seitens des Vereins an die GmbH. Für

diesen Fall wird den Mitgliedern zudem ein Recht zur fristlosen Sonderkündigung eingeräumt. Existiert die „TransMarTech Schleswig-Holstein GmbH“ nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger DGzRS. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand zur Abwicklung der Geschäfte als Liquidator alleinvertretungsberechtigt. Dies trifft sowohl für den Fall einer Auflösung des Vereins aufgrund einer Mitgliederentscheidung als auch für andere Gründe, die zur Auflösung des Vereins führen, zu.

Anhang: Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Mitglied beträgt netto:
- für natürliche Personen 200 EUR
 - für Vereine 750 EUR
 - für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten oder 2 Mio EUR Jahresumsatz 750 EUR,
 - für Unternehmen bis zu 25 Beschäftigten oder 5 Mio EUR Jahresumsatz 1000 EUR
 - für Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten oder bis zu 10 Mio EUR Jahresumsatz 1.500 EUR,
 - für Unternehmen bis zu 250 Beschäftigten oder bis zu 43 Mio EUR Jahresumsatz 2.500 EUR,
 - für Unternehmen über 250 Beschäftigten oder über 43 Mio EUR Jahresumsatz 3.000 EUR.

Maßgeblich zur Ermittlung der Beitragshöhe sind der Umsatz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens sowie die Anzahl der Mitarbeitenden zum 1. Dezember des Vorjahres.

- (2) Ist die Anzahl der Beschäftigten oder der Umsatz höher als in der jeweiligen Kategorie angegeben, ist der Mitgliedsbeitrag der höheren Kategorie zu entrichten.

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt und danach zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus, nach Erhalt der Rechnung, zu entrichten.